

Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der WFL Millturn Technologies GmbH & Co. KG

I. Allgemeines

- Die nachstehenden Bedingungen gelten für unsere sämtlichen Lieferungen und Leistungen (einschließlich Nebenleistungen wie z.B. Vorschläge, Planungshilfen, Beratungen).
- Abweichenden Bedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen, Sie verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir Ihnen nach Eingang bei uns nicht nochmals ausdrücklich widersprechen. Mit der Erteilung des Auftrags bzw. dem Zugang der Auftragsbestätigung, spätestens jedoch mit der Entgegennahme unserer Lieferung, gelten unsere Bedingungen als anerkannt.
- Unsere Angebote sind freibleibend, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Zwischenverkauf bleibt vorbehalten. Lieferverträge und alle sonstigen Vereinbarungen (einschließlich Nebenabreden) werden ebenso wie Erklärungen unserer Vertreter erst durch unsere schriftliche Bestätigung für uns rechtsverbindlich
- Eigenschaften des Liefergegenstandes gelten nur insoweit als zugesichert, als wir die Zusicherung schriftlich als solche erklärt haben.
- Durch Datenverarbeitungsanlagen ausgedruckte Geschäftspost (z.B. Auftragsbestätigungen, Rechnungen, Gutschriften, Kontoauszüge, Zahlungserinnerungen) sind auch ohne Unterschrift rechtsverbindlich.
- Wir weisen darauf hin, dass wir personenbezogenen Daten gemäß DSGVO Art.6 Abs (1) lit b zur Vertragserfüllung oder vorvertraglicher Maßnahmen verarbeiten und an von uns mit der Durchführung des Auftrages Beauftragte Dritte übermitteln, soweit dies zur Vertragserfüllung notwendig ist.

II. Preise

- Unsere Preise gelten - soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist - ab Werk zuzüglich Verpackung und Mehrwertsteuer.
- Falls bis zum Liefertag Änderungen der Preisgrundlagen eintreten, z. B. durch Preiserhöhungen für Grundstoffe oder Lohnerhöhungen, behalten wir uns - soweit gesetzlich zulässig - eine entsprechende Anpassung unserer Preise vor.
- Verpackung und Packmaterial werden mit Ausnahme von Collico-Behältern und Containern nicht zurückgenommen.

III. Zahlungsbedingungen

- Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist wird je 1/3 des Preises nach Eingang der Auftragsbestätigung, nach Anzeige der Versandbereitschaft und bei Abnahme fällig. Alle Zahlungen sind ohne Abzug und frei von Spesen auf eines unserer Konten zu leisten. Zahlungen gelten erst ab dem Tag als geleistet, an dem wir über den Betrag verfügen können.
- Bei Überschreitung der Fälligkeitsdaten berechnen wir Fälligkeitszinsen in der Höhe banküblicher Kreditzinsen zuzüglich Provision und Spesen.
- Wechsel werden nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung sowie - ebenso wie Schecks - nur zahlungshalber und unter dem Vorbehalt unserer Annahme im Einzelfall entgegengenommen. Diskont- und sonstige Spesen sind vom Kunden zu tragen.
- Alle Zahlungen werden ohne Rücksicht auf andere Verfügungen des Kunden stets zuerst auf Zinsen und Kosten, danach auf unsere ältesten Forderungen angerechnet.
- Die Lieferung erfolgt unter Voraussetzung der Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit des Bestellers. Bei Zahlungsverzug, Nichteinlösung von Schecks oder Wechseln, bei Zahlungseinstellung, bei Einleitung eines der Schuldenregelung dienenden Verfahrens, bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen und bei Vorliegen von Umständen, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden zu mindern geeignet sind, steht uns jederzeit das Recht zu, die Vertragsbedingungen angemessen zu ändern, nach endgültiger Leistungsverweigerung vom Vertrag zurückzutreten. Außerdem sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen, und für den Fall des Zahlungsverzuges nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- Die Aufrechnung und Zurückhaltung wegen irgendwelcher von uns nicht anerkannter Gegenansprüche des Kunden, insbesondere auch Gewährleistungsansprüche, sind ausgeschlossen. Hat der Kunde einen Anspruch (z.B. aus einem Gegengeschäft) gegen uns, so sind wir berechtigt, die diesseitigen Ansprüche gegen die Ansprüche des Kunden aufzurechnen. Dies gilt auch dann, wenn einerseits Barzahlung und andererseits Zahlung mit Wechsel vereinbart ist oder wenn die gegenseitigen Ansprüche zu verschiedenen Zeitpunkten fällig und durchsetzbar sind, wobei mit Wertstellung abgerechnet wird.
- In „Allgemeinen Geschäfts- und Einkaufsbedingungen“ unserer Kunden ausgesprochenen Zessionsverbote und alle sonstigen, die Zession von Forderungen betreffenden Vertragsbedingungen, gelten als nicht geschrieben.

IV. Eigentumsvorbehalt

- Unsere Lieferungen erfolgen ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt (Vorbehaltware). Das Eigentum geht erst dann auf den Kunden über, wenn er seine gesamten Verbindlichkeiten (einschließlich etwaiger Nebenforderungen) aus unseren Warenlieferungen getilgt hat. Als Forderungen aus unseren Warenlieferungen gelten auch Forderungen der Gesellschaften, an denen die WFL Millturn Technologies GmbH & Co. KG unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist.
- Wir sind berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Kunden gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Kunde selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.
- Von einer Pfändung, auch wenn sie erst bevorsteht oder jeder anderweitigen Beeinträchtigung unserer Eigentumsrechte durch Dritte, hat uns der Kunde unverzüglich Mitteilung zu machen und unser Eigentumsrecht sowohl Dritten als auch uns gegenüber schriftlich zu bestätigen. Bei Pfändungen ist uns eine Abschrift des Pfändungsprotokolls zu übersenden.
- Falls der Kunde in Zahlungsverzug gerät, sind wir berechtigt, sofort die Herausgabe der Vorbehaltware zu verlangen und uns selbst oder durch Bevollmächtigte den unmittelbaren Besitz an ihr zu verschaffen, ganz gleich, wo sie sich befindet. Der Kunde ist zur Herausgabe der Vorbehaltware an uns, sowie dazu verpflichtet, uns die zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhandigen.

5. Zur Sicherung unserer sämtlichen, auch künftig entstehenden Ansprüche aus der Geschäftsverbindung tritt der Kunde bereits jetzt alle Forderungen mit Nebenrechten an uns ab, die ihm aus einer etwaigen Weiterveräußerung oder sonstigen Verwendung der Vorbehaltware (z.B. Verbindung, Verarbeitung, Einbau in ein Gebäude) entstehen.

6. Erfolgt die Veräußerung oder sonstige Verwendung unserer Vorbehaltware - gleich in welchem Zustand - zusammen mit der Veräußerung oder sonstigen Verwendung von Gegenständen, an denen Rechte Dritter bestehen und/oder im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen durch Dritte, so beschränkt sich diese Vorausabtretung auf den Faktorenwert unserer Rechnung.

7. Der Kunde ist zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderung so lange berechtigt, bis wir die Einziehungsbefugnis nicht widerrufen haben. Wir sind zum Widerruf der Einziehungsbefugnis berechtigt bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, bei Einleitung eines der Schuldenregelung dienenden Verfahrens sowie bei Vorliegen von Umständen, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden zu mindern geeignet sind. Im Falle des Widerrufs der Einziehungsbefugnis wird uns der Kunde auf unser Verlangen unverzüglich die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitteilen, die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte erteilen und Unterlagen zugänglich machen und seinen Schuldnern die Abtretung anzeigen. Wir sind berechtigt, den Schuldnern des Kunden selbst die Abtretung anzuzeigen und sie zur Zahlung an uns aufzufordern.

8. Übersteigt der Wert der uns nach den bevorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen den Faktorenwert unserer Rechnung um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Kunden zur Freigabe übersteigender Sicherungen nach unserer Wahl verpflichtet, jedoch mit der Maßgabe, daß mit Ausnahme von Lieferungen im echten Kontokorrentverhältnis die Freigabe nur für solche Lieferungen oder deren Ersatzwerte erteilt werden muß, die selbst voll bezahlt sind.

V. Maße und Gewichte, Leistungs- und Verbrauchsangaben

Die in unseren Angeboten, Zeichnungen und Abbildungen angegebenen Maße, Gewichte, Leistungs- und Verbrauchsangaben sind nur Näherungswerte, soweit sie nicht ausdrücklich mit Toleranzangaben als verbindlich bezeichnet worden sind. Für Leistungs- und Verbrauchsangaben gilt eine Toleranz von +- 5%, sie beziehen sich jeweils nur auf die Maschine oder Anlage ohne Nebenapparaturen, Sie setzen ferner ebenso wie alle Angaben über andere betriebliche Daten und Funktionen, auch die von uns vorgeschriebene oder anerkannte bzw. mangels solcher Vorschriften eine normale Ausrüstung und Betriebsweise der Maschine oder Anlage voraus. Im übrigen sind für unsere Lieferungen ausschließlich all einschlägigen technischen Abnahme- und Sicherheitsvorschriften des Herstellerlandes maßgebend. Sachrechtliche Konstruktionsänderungen behalten wir uns vor. Unsere Fundamentzeichnungen sind lediglich Anordnungszeichnungen für die Aufstellung der Maschine oder Anlage. Dem Kunden obliegt die statische Berechnung des Fundaments, die Erstellung der Bauzeichnung und die Beachtung aller Vorschriften des öffentlichen Rechts für Bau und Betrieb der Maschine oder Anlage (z.B. von bau- und gewerbepolizeilichen sowie Unfallverhütungsvorschriften).

VI. Software – Urheberrechte, Unterlagen, Abbildungen, Zeichnungen

Sämtliche mit der erworbenen Maschine mitgelieferte Software, wie zum Beispiel, Zyklen, PLC-Programme, Compile-Zyklen und HMI-Applikationen einschließlich der Konfigurationsdaten der Maschinensteuerung, ist geistiges Eigentum der WFL Millturn Technologies GmbH & Co. KG oder deren Lieferanten und ist durch Urheberrechtsgesetze geschützt.

Durch den Erwerb der Maschine erwirbt der Käufer das Recht, die Software ausschließlich auf der erworbenen Maschine zu benutzen. Jede andere Verwendung, Zurückentwicklung, Dekompilierung, Entassemblierung sowie die Vervielfältigung, Verbreitung, Vermietung und jede andere Weitergabe in welcher Form auch immer an Dritte oder die Erstellung von Kopien ausgenommen für Sicherungszwecke ist ohne unsere vorherige ausdrückliche Genehmigung untersagt.

Schriftliche Unterlagen und Zeichnungen bleiben unser Eigentum, soweit sie nicht zum Betrieb und zur Instandhaltung der Maschine oder Anlage vertragsgemäß zu übergeben sind. Auch in diesem Fall behalten wir uns das Urheberrecht vor. Die Unterlagen dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden und sind auf unseren Wunsch oder bei Ablehnung unseres Angebotes zurückzugeben.

VII. Abnahmeprüfung

Abnahmeprüfungen finden mangels abweichender Vereinbarung in unserem Werk während der normalen Arbeitszeit statt. Enthält der Vertrag keine Bestimmung bezüglich der technischen Einzelheiten, so ist für die Prüfungen die in der Bundesrepublik Deutschland bestehende allgemeine Praxis des Industriezweigs Maschinenbau maßgeblich.

VIII. Bearbeitungszeitberechnung

Die Bearbeitungszeit ist auf Grund der Zeichnungsvorschriften theoretisch, ohne praktische Versuche errechnet. Die tatsächliche Bearbeitungszeit hängt davon ab, welche Materialqualität, welcher Härtegrad und welcher Härteverzug bei dem zu bearbeitenden Werkstück angetroffen wird und welche Qualität die verwendeten Werkzeuge haben.

IX. Musterwerkstücke zur Abnahme

Stellt der Kunde die zur Maschinenabnahme erforderlichen Werkstücke bereit, so muß er sicherstellen, daß alle Werkstücke in den wichtigen Eigenschaften wie Werkstoff, Toleranz, Aufmaß, Härtegrad, Härteverzug usw. den Angaben der gültigen Werkstückzeichnungen entsprechen.

X. Lieferung

1. Die Lieferung erfolgt bei Preisstellung ab Werk für Rechnung des Kunden unfrei soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Vorzeitige Lieferungen und Teillieferungen sind zulässig.

2. Versandweg, Beförderung und Verpackung bzw. sonstige Sicherungen sind unserer Wahl überlassen. Die Transportgefahr trägt in allen Fällen der Kunde. Bruchversicherung erfolgt nach unserem Ermessen auf Kosten des Kunden.

3. Etwaige Beschädigungen und Verluste sind bei Empfang der Ware unter Geltendmachung der Schadenersatzansprüche vom Frachtführer auf dem Frachtbrief bescheinigen zu lassen.

Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der WFL Millturn Technologies GmbH & Co. KG

XI. Gefahrenübergang

1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gehen sämtliche mit dem Liefergegenstand verbundenen Gefahren, sobald die jeweilige Sendung das Lieferwerk verläßt oder, falls sich der Versand durch nicht von uns zu vertretende Gründe verzögert, mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.
2. Für Leihgegenstände, wie z.B. Werkzeuge und Montagegeräte, trägt der Kunde jede Gefahr vom Abgang bis zum Wiedereintreffen im Werk.
3. Im übrigen gelten die INCOTERMS in der am Tage der Absendung der Auftragsbestätigung gültigen Fassung.

XII. Lieferzeit und Lieferungs Hindernisse

1. Lieferzeitangaben gelten nur annähernd, sofern wir nicht ein bestimmtes Lieferdatum schriftlich bestätigt haben. Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung aller Ausführungseinheiten und aller sonstigen vom Kunden für die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages zu schaffenden Voraussetzungen. Entsprechendes gilt auch für Liefertermine.
2. Verletzt der Kunde seine Mitwirkungspflichten (z.B. durch nicht rechtzeitigen Abruf oder Verweigerung der Annahme), so sind wir nach fruchtloser Nachfristsetzung berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten und Gefahr des Kunden zu lagern, womit er als abgenommen gilt, oder die erforderlichen Maßnahmen selbst zu treffen und die Lieferung vorzunehmen, oder vom noch nicht erfüllten Teil des Liefervertrages zurückzutreten oder Schadenersatz zu verlangen.
3. Ereignisse höherer Gewalt verlängern die Lieferzeit angemessen und berechtigen uns, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe oder sonstige unvorhergesehene Umstände gleich, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Dies gilt auch, wenn die genannten Umstände während des Verzuges oder bei einem Unterlieferanten eintreten.
4. Die Überschreitung der Frist oder eines vereinbarten Termins gibt dem Kunden das Recht, uns zu einer Erklärung binnen vier Wochen aufzufordern, ob wir zurücktreten oder innerhalb einer angemessenen Nachfrist liefern wollen. Geben wir keine Erklärung ab, kann der Kunde vom nicht erfüllten Teil des Vertrages zurücktreten.
5. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen Verzuges sind - soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes vorgeschrieben ist - ausgeschlossen.

XIII. Gewährleistung

1. Wir leisten Gewähr für Fehlerfreiheit und zugesicherte Eigenschaften entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik, Änderungen in der Konstruktion und/oder Ausführung, die weder die Funktionstüchtigkeit noch den Wert des Liefergegenstandes beeinträchtigen, bleiben vorbehalten und berechtigen nicht zu einer Mängelrüge.
2. Mängelrügen sind unverzüglich zu erheben und sind ausgeschlossen, wenn sie uns nicht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Lieferung zugegangen sind. Mängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden konnten, sind uns unverzüglich, spätestens aber zwei Wochen nach ihrer Entdeckung zu melden. Ist der gelieferte Gegenstand mit Mängeln behaftet, die seinen Wert und/oder die Gebrauchstauglichkeit nicht nur unwesentlich beeinträchtigen, oder fehlt ihm eine zugesicherte Eigenschaft, werden wir den Mangel nach unserer Wahl innerhalb angemessener Frist kostenlos entweder durch Nachbesserung oder durch Ersatzlieferung beheben.
3. Wandlung oder Minderung kann der Kunde nur dann geltend machen, wenn die Mängelbeseitigung während einer uns gesetzten angemessenen Nachfrist nicht erfolgt.
4. Sämtliche weitergehende Ansprüche des Kunden, insbesondere solche auf Ersatz mittelbaren Schadens sind ausgeschlossen.
5. Alle vertraglichen und gesetzlichen Gewährleistungsansprüche des Kunden verjähren nach Ablauf von 6 Monaten ab Inbetriebnahme, bei Mehrschichtbetrieb nach 3 Monaten. Falls sich Versand, Aufstellung oder Inbetriebnahme des Liefergegenstandes ohne unser Verschulden verzögern, läuft die Verjährung spätestens 18 Monate nach Meldung der Versandbereitschaft ab.
6. Wir übernehmen keine Gewähr für Lieferteile, die nach Beschaffenheit, Bestimmungs- oder Verwendungsart vorzeitigem Verschleiß ausgesetzt sind sowie für Schäden, die durch Befolgung ausdrücklicher Wünsche des Kunden, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung der Maschinen und Anlagen, fehlerhafte Montage oder Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, fehlerhafte Instandsetzung, ungeeignete Betriebsmittel, natürliche Abnutzung, Mängel an Bauarbeiten (Fundament), ungeeignetem Baugrund, chemische, elektrochemische, elektronische oder elektrische Einflüsse, Austauschwerkstoffe oder ähnliche Umstände verursacht werden, sofern sie nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind und soweit der Kunde nicht bewiesen hat, daß der eingetretene Schaden nicht durch die vorbezeichneten Umstände verursacht worden ist.
7. Für Mängel an Einheiten, die von Dritten Unternehmen zugeliefert worden sind (wesentliche Fremderzeugnisse) beschränkt sich unsere Haftung auf die Abtretung sämtlicher Ansprüche, die uns gegen den Lieferanten zustehen. Wird der Kunde aus den an ihn danach abgetretenen Ansprüchen nicht befriedigt, so leisten wir Gewähr nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen zu Ziffern 1 - 6.
8. Erreicht die gelieferte Maschine oder Anlage nicht die vereinbarte Leistung, obwohl der Kunde uns angemessene Zeit und Gelegenheit zur Nachbesserung gewährt hat, so kann der Kunde - unbeschadet seines Rücktrittsrechts im Fall der Unzumutbarkeit des weiteren Festhaltens am Vertrag - lediglich eine Minderung des Kaufpreises verlangen.
9. Der Kunde ist verpflichtet, uns die Zeit und Gelegenheit, die wir für erforderlich halten, zur Aufspürung und Beseitigung von Mängeln, zur Nachbesserung und/oder zum Austausch oder zur Instandsetzung von Teilen einzuräumen und uns in angemessenem Umfang die dazu nötigen Hilfskräfte und Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, andernfalls wir von der Mängelhaftung befreit sind. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir sofort zu verständigen sind, oder wenn wir mit der Beseitigung des Mangels in Verzug sind, ist der Kunde berechtigt, die Beseitigung durch eigene Kräfte oder Dritte zu veranlassen. Die Kosten dieser Maßnahme übernehmen wir nur im notwendigen Umfang und nur gegen entsprechende Nachweise.

10. Wenn wir unsere Gewährleistungsverpflichtungen oder andere vertraglichen Verpflichtungen so erheblich verletzen, daß dem Kunden ein weiteres Festhalten am Vertrag billigerweise nicht mehr zugemutet werden kann, ist er unter ausdrücklichem Ausschluß sämtlicher weitergehenden Rechte zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Minderung berechtigt.

XIV. Haftungsausschluß, Schadenersatz

1. Auch außerhalb des Bereichs der Gewährleistung sind Ansprüche jeglicher Art aus Verschuldenshaftung auf Ersatz unmittelbarer oder mittelbarer Schäden (z.B. wegen Beratungs-, Montagefehlern Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, Verschulden bei Vertragsschluß, schuldhafter Vertragsverletzung und unerlaubter Handlung) ausgeschlossen, soweit uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt auch bei Schadenersatzansprüchen wegen Falschlieferung oder Unmöglichkeit.
2. Falls wir haften, ist unsere Haftung auf den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses voraussehbaren Schaden, höchstens jedoch auf den Fakturwert unserer Rechnungen beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für den Fall unserer etwaigen Haftung wegen Verzuges, soweit uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
3. Falls der Zahlung einer Vertragsstrafe (Pönale) für Verzug, Nichterreichen von garantierten Werten und dgl. vereinbart wird, so gelten mit Zahlung der Vertragsstrafe alle Schäden des Kunden als abgegoten, die diesem aus unserem Verzug, einem von uns zu vertretenden Nichterreichen von garantierten Werten und dgl. entstehen.
4. Ansprüche des Kunden gegen uns auf Ersatz von a) Personenschäden, b) Sachschäden, die nicht an der Kaufsache selbst entstanden sind, c) Vermögensschäden, die auf a) Konstruktionsfehler, b) Instruktionenfehler oder c) Fabrikationsfehler zurückzuführen sind (Folgeschäden), sind unter jedem rechtlichen Gesichtspunkt ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden beruht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung bzw. Handlung unserer Gesellschaft, Ihrer gesetzlichen Vertreter, Ihrer leitenden Angestellten oder ihrer sonstigen Erfüllungsgehilfen.

XV. Bedingungen für die Aufstellung und Montage

1. Für jede von uns für die Aufstellung oder Montage eingesetzte Arbeitskraft sind die und erwachsenden Aufwendungen für Montage- und Auslösungssätze zu erstatten, insbesondere auch für Überstunden, Sonntags- und Feiertagsarbeit. Reisezeit und Wartezeit gelten als Arbeitszeit. Bahnhin- und -rückreisekosten 2. Klasse, bei Nachtfahrt und bei Reisen ins Ausland 1. Klasse sowie Kosten für die Beförderung des Gepäcks und des Werkzeuges sind vom Kunden zu vergüten.
2. Alle für die Aufstellung und Montage notwendigen baulichen Maßnahmen müssen vor Beginn unserer Arbeiten durchgeführt sein, sodaß Aufstellung und Montage sofort nach Lieferung begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden können. Der Unterbau (Fundament) muß vollständig trocken und abgebunden, und die Räume, in denen die Aufstellung und Montage erfolgt, müssen gegen Witterungseinflüsse genügend geschützt, gut beleuchtet und ausreichend beheizt sein.
3. Für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Materialien, Werkzeuge und dergleichen hat der Kunde einen trockenen, beleuchteten, verschließbaren und bewachten Raum zu Verfügung zu stellen.
4. Der Kunde hat uns auf seine Kosten rechtzeitig zu Verfügung zu stellen bzw. zu übernehmen:
 - a) Facharbeiter und Hilfskräfte in der von uns für erforderlich gehaltenen Zahl.
 - b) die zur Aufstellung und Montage sowie zur Inbetriebsetzung erforderlichen Vorrichtungen und Bedarfsstoffe
 - c) das Entladen der Bahnwaggons und die Beförderung der Maschinen und Anlagen von Bahn oder Schiff zum Ort der Aufstellung und Montage.
5. Auch hinsichtlich der von uns mitgebrachten Lieferteile trägt der Kunde die Transportgefahr.
6. Unsere Haftung für Aufstellung und Montage bestimmt sich nach dem Gesetz, die Haftung für Folgeschäden jeglicher Art ist jedoch ausgeschlossen, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes vorgeschrieben ist.

XVI. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für die Lieferungen und für die Zahlung ist der Sitz der vertragschließenden Verkaufsorganisation (Firmenstempel).
2. Ausschließender Gerichtsstand für alle sich ergebenden Streitigkeiten ist das für den Sitz unserer Verkaufsorganisation örtlich zuständige Gericht. Es steht uns jedoch frei, ein anderes, für den Kunden zuständiges Gericht anzurufen.

XVII. Sonstiges

1. Zur Vertragsauslegung und für Rechtsstreitigkeiten ist das Recht anzuwenden, das am Sitz der vertragschließenden Verkaufsorganisation gilt.
2. Einzelne unzulässige oder ungültige Vertragsbedingungen haben keinen Einfluß auf die übrigen und sind durch solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Interesse möglichst nahekommen.